

schützt bzw. ein ungehinderten Aufwuchs der Bepflanzung gesichert werden.

3.3 Verkehrsflächen

Das Kreiskrankenhaus grenzt im Nordosten an die freie Strecke der Bundesstraße 248. Eine direkte Anbindung der Fläche an die Bundesstraße ist daher nicht möglich. Nur für Rettungsfahrzeuge besteht eine vertraglich geregelte Einfahrt.

Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz

Der Anschluss der Gemeinbedarfsflächen an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt daher über die Hermann-Löns-Straße. Sie soll zukünftig nur noch als Gemeindestraße für die Anlieger einschließlich der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden. Die Ortsverbindung nach Bückau soll zukünftig über die Straßen Pörmkedamm / Bückauer Weg erfolgen.

Die B 248 ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Straßenverkehrsfläche

Die Festsetzung von Verkehrsflächen zur inneren Erschließung der Gemeinbedarfsflächen ist nicht erforderlich. Gegenwärtig befindet sich auf den Flächen jeweils nur ein Nutzer/Träger. Sollten sich zukünftig weitere Nutzer auf den Flächen ansiedeln, wie im Falle des Kreiskrankenhauses zu erwarten, so sind die erforderlichen Geh- und Fahrrechte privatrechtlich zu regeln.

Gem. § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bestehen längs der Bundesstraße eine Bauverbotszone in einer Tiefe von 20 m und eine Baubeschränkungszone in einer Tiefe von 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Auf diese Zonen wird in der Planzeichnung hingewiesen.

Bauverbotszone

Die Baugrenze innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Kreiskrankenhaus ist so festgesetzt, dass die überbaubare Fläche nicht in die Bauverbotszone hineinreicht.

Da es sich um die freie Strecke der Bundesstraße handelt, sind Ein- und Ausfahrten auf den angrenzenden Flurstücken nicht bzw. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Um den ungehinderten Verkehrsfluss auf der Bundesstraße zu sichern wird an der Grenze zwischen Gemeinbedarfsfläche und Bundesstraße ein **Bereich ohne Ein- und Ausfahrt** festgesetzt.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ausgenommen von dieser Festsetzung ist die bestehende Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (verkehrsbehördliche Anordnung 1984: Zufahrt für Rettungsfahrzeuge, keine Ausfahrt). Für die bestehende Zufahrt wird ein **Einfahrtbereich** in einer Breite von 20 m festgesetzt.

Einfahrtbereich

Um die lärmempfindlichen Nutzungen an der H.-Löns-Straße vor Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr zu schützen, soll der

Verkehrsfläche besonderer Zweckbe-

Durchgangsverkehr aus der Straße herausgenommen und verkehrsberuhigende Maßnahmen ermöglicht werden. Die Fläche wird daher als Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung **verkehrsberuhigter Bereich** festgesetzt. Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind innerhalb der Fläche nach Bedarf vorzunehmen.

Um die an das Gebiet grenzenden Landwirtschaftsflächen erreichen zu können ist das Durchfahren der H.-Löns-Straße mit Landwirtschaftsfahrzeugen erforderlich.

Die Herausnahme des Durchgangsverkehrs macht es erforderlich, am Ende der Verkehrsfläche einen **Wendebereich** einzurichten. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, *Wendebereich*, ist so dimensioniert, dass unter Mitnutzung des Flurstücks der H.-Löns-Straße und des *Wirtschaftsweges* das Wenden von Lastzügen und 3-achsigen Müllfahrzeugen möglich ist.

Das vorhandene Wegeflurstück 7/14 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, *Wirtschaftsweg*, festgesetzt. Der Wirtschaftsweg dient der Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen nordöstlich des Plangebiets.

Der ruhende Verkehr wird gegenwärtig innerhalb der Gemeinbedarfsflächen untergebracht. In begrenztem Umfang wird auch die H.-Löns-Straße zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt. Da die Flächenverhältnisse innerhalb der Gemeinbedarfsflächen nicht beengt sind, im Ergebnis der Planung noch erweitert werden und innerhalb der Flächen keine konkurrierenden Nutzungen auftreten, besteht kein Anlass zur Änderung des bestehenden Systems. Auf die Festsetzung öffentlicher Parkflächen oder von Flächen für Stellplätze wird daher verzichtet.

Aus Gründen des Waldbrandschutzes ist es erforderlich, an der südwestlichen Grenze der Gemeinbedarfsflächen *Kreiskrankenhaus* und *Behindertenzentrum* einen 12 m breiten Streifen für den Waldbrandschutz anzulegen, der einen Weg und einen Wendebereich für Feuerwehrfahrzeuge beinhaltet. Die Fläche ist als öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung *Waldbrandschutz* festgesetzt. Der Weg ist in einer Breite von 5 m zulässig, eine Befestigung ist nicht erforderlich.

Die Anlage des Weges wird durch die textliche Festsetzung 2.2 ermöglicht. Eine Mitbenutzung des Weges für Fußgänger und Radfahrer ist möglich.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser, Gas, Strom und Telekommunikationsanschlüssen erfolgt durch Anschluss an die Netze und Anlagen der jeweiligen Versorger. Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an die zentralen Netze und Anlagen